

**Beschluss des Bezirksamtes Neukölln von Berlin vom 01.12.2015 zur
Bezirksamtsvorlage Nr. 193/15**

Gegenstand des Antrages:

Bebauungsplan XIV-290

(„Eichenauer Weg“)

- Geltungsbereichsteilung -

- a. Das Bezirksamt beschließt im Anschluss an den Bezirksamtsbeschluss Nr. 16/06-N- vom 05.12.2006, die **Aufteilung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanentwurfs XIV-290** in die Bebauungsplanverfahren mit den Bezeichnungen **XIV-290a** und **XIV-290b**. Das wesentliche Planungsziel des Bebauungsplans wird in den Teilbebauungsplänen aufrecht erhalten. Die Bebauungspläne werden weiterhin im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans XIV-290a umfasst die Grundstücke Großziethener Chaussee 37, Eichenauer Weg 61 und 73 sowie den Abschnitt des Eichenauer Wegs zwischen Großziethener Chaussee und der südöstlichen Grenze des Grundstücks Eichenauer Weg 61 im Bezirk Neukölln, Ortsteil Rudow.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans XIV-290b umfasst die Grundstücke Eichenauer Weg 55/59b, Am großen Rohrpfuhl 1, 3-12, 14/18, 20-30, 32/38, Waßmannsdorfer Chaussee 28/32 und 40/42 sowie den Abschnitt des Eichenauer Wegs zwischen Waßmannsdorfer Chaussee und der südöstlichen Grenze des Grundstücks Eichenauer Weg 61 im Bezirk Neukölln, Ortsteil Rudow.

Die Planunterlage für die Geltungsbereiche der Bebauungspläne XIV-290a und XIV-290b bilden die Planausschnitte im Maßstab 1 : 5.000 vom 17.09.2015.

- b. Die Bebauungspläne XIV-290a und XIV-290b bedürfen des Beschlusses durch die Bezirksverordnetenversammlung.
- c. Haushaltsrechtliche Auswirkungen können erst nach Stellungnahme der einzelnen Dienststellen aufgrund dieses Beschlusses ermittelt werden.
- d. Mit der Durchführung dieses Beschlusses wird das Stadtentwicklungsamt - Fachbereich Stadtplanung – beauftragt.